

Informationsblatt zur Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für Sehhilfen

Aufwendungen für Brillengläser, Kontaktlinsen und vergrößernde Sehhilfen sind im Rahmen der Niedersächsischen Beihilfeverordnung (NBhVO) beihilfefähig für beihilfeberechtigte und berücksichtigungsfähige Personen.

Die Aufwendungen für die Beschaffung von Sehhilfen zur Verbesserung der Sehschärfe sind nur beihilfefähig, wenn bei der erstmaligen Anschaffung eine vorherige schriftliche Verordnung durch eine Fachärztin oder eines Facharztes für Augenheilkunde vorgelegt wird. (Nr. 3.1 der Anlage 7 zu § 20 Abs. 1 NBhVO). Für die Ersatzbeschaffung genügt die Refraktionsbestimmung einer Augenoptikerin oder eines Augenoptikers, wenn nicht aufgrund einer medizinischen Indikation erstmals besondere Gläser oder Kontaktlinsen (siehe Nrn. 2 und 3) erforderlich sind. Die Aufwendungen für die Refraktionsbestimmung sind bis zu 13 EUR je Sehhilfe beihilfefähig.

Kosten für Brillenfassungen sind nicht beihilfefähig; Ausnahme: Fassungen für Schulsportbrillen für Kinder

Im Folgenden bitten wir zu beachten:

1. Brillengläser

Aufwendungen für Brillengläser sind – einschließlich Handwerksleistung (z.B. Einschleifkosten), jedoch ohne Brillenfassung - bis zu folgenden Höchstbeträgen beihilfefähig:

- für entspiegelte Gläser mit Gläserstärken bis +/- 6 Dioptrien (dpt):

Einstärkengläser:	für das sph. Glas bis zu	31,00 €
	für das cyl. Glas bis zu	41,00 €
Mehrstärken-/ Bifokalgläser:	für das sph. Glas bis zu	72,00 €
	für das cyl. Glas bis zu	92,50 €
- bei Gläserstärken über +/- 6 Dioptrien (dpt) : zuzüglich je Glas 21,00 €
- Dreistufen- oder Multifokalgläser: zuzüglich je Glas 21,00 €
- Gläser mit prismatischer Wirkung: zuzüglich je Glas 21,00 €

Die Beträge beziehen sich auf weiße, entspiegelte Gläser.

Für die Mehrkosten bei Kunststoff-, Leicht- und Lichtschutzgläsern gelten ausschließlich die Bestimmungen der nachfolgenden Nr. 2.

2. Besondere Brillengläser

Die Mehrkosten für Kunststoff-, Leicht- und Lichtschutzgläser sind bei Vorliegen folgender Indikationen beihilfefähig:

Kunststoffgläser und Leichtgläser (hochbrechende mineralische Gläser) zuzüglich je Glas bis zu 21,00 €

- bei Gläserstärken ab +/- 6 dpt,
- Anisometropien ab 2 dpt,
- Unabhängig von der Gläserstärke
 - bei Kindern bis zum 14. Lebensjahr,
 - Brillen, die im Rahmen der Schulpflicht für die Teilnahme am Schulsport erforderlich sind,
 - Patientinnen und Patienten mit chronischem Druckekzem der Nase, mit Fehlbildung oder Missbildung des Gesichts, insbesondere im Nasen- und Ohrenbereich, wenn trotz optimaler Anpassung unter Verwendung von Silikatgläsern ein befriedigender Sitz der Brille nicht gewährleistet ist.

Getönte Gläser (Lichtschutzgläser), phototrope Gläser zuzüglich je Glas bis zu 11,00 €

- bei umschriebenem Transparenzverlust (Trübung) im Bereich der bei brechenden Medien, die zu Lichtstreuungen führen (z. B. Hornhautnarbe, Linsentrübung, Glaskörpertrübung),
- bei krankhafter, andauernder Pupillenerweiterung,
- bei Fortfall der Pupillenverengung (z. B. absolute oder reflektorische Pupillenstarre, Adie-Kehrer-Syndrom),
- bei chronisch-rezidivierendem Reizzustand der vorderen und mittleren Augenabschnitte, die medikamentös nicht beherrschbar sind (z. B. Keratoconjunctivitis, Iritis, Cyclitis),
- bei entstehenden Veränderungen im Bereich der Lider und ihrer Umgebung (z. B. Lidkolobom, Lagophthalmus, Narbenzug) und Behinderung des Tränenflusses,
- bei Ciliarneuralgie,
- bei blendungsbedingender entzündlicher oder degenerativer Erkrankung der Netzhaut, der Aderhaut oder der Sehnerven,
- bei totaler Farbenblindheit,
- bei unerträglichen Blendungserscheinungen bei praktischer Blindheit,

- bei intrakranieller Erkrankung, bei der nach ärztlicher Erfahrung eine pathologische Lichtempfindlichkeit besteht (z. B. Hirnverletzungen, Hirntumoren),
- bei Gläsern ab + 10 dpt wegen Vergrößerung der Eintrittspupille.

3. Kontaktlinsen

Die Aufwendungen für augenärztlich verordnete Kontaktlinsen **sind nur in medizinisch zwingend erforderlichen Ausnahmefällen** bei dem in der Einführung genannten Personenkreis beihilfefähig. Ausnahmefälle sind gegeben bei Vorliegen der folgenden Indikationen:

- Myopie (Kurzsichtigkeit) ab 8,0 dpt,
- Hyperopie (Weitsichtigkeit) ab 8,0 dpt,
- irregulärem Astigmatismus (unregelmäßige Wölbung des Augapfels), wenn damit eine um mindestens 20% verbesserte Sehstärke gegenüber Brillengläser erreicht wird,
- Astigmatismus rectus und inversus (ein Hauptschnitt ist stärker brechend als der andere) ab 3,0 dpt,
- Astigmatismus obliquus (schiefe Stabsichtigkeit) bei einer Achslage $45^\circ \pm 30^\circ$, bzw. $135^\circ \pm 30^\circ$ ab 2 dpt,
- Keratokonus (kegelförmige Verwölbung der Augenhornhaut),
- Aphakie (Linsenlosigkeit),
- Aniseikonie ab 7 % (ungleiche Größe der Netzhautbilder) und
- Anisometropie (voneinander abweichende Brechkraft der Augen) ab 2,0 dpt.

In anderen Fällen können lediglich die Kosten für vergleichbare Brillengläser anerkannt werden. Da Kontaktlinsen nicht ununterbrochen getragen werden können, sind bei Vorlage der Indikation neben den Kontaktlinsen Aufwendungen für Brillengläser/ besondere Brillengläser beihilfefähig.

4. Vergrößernde Sehhilfen

Aufwendungen für optisch oder elektronisch vergrößernde Sehhilfen sind beihilfefähig, wenn die Verordnung von einer Fachärztin oder einem Facharzt für Augenheilkunde vorgenommen wurde, die oder der in der Lage ist, die Notwendigkeit und Art der benötigten Sehhilfe zu bestimmen.

Beihilfefähig sind:

- Aufwendungen für optisch vergrößernde Sehhilfen für die Nähe (Hellfeldlupe, Hand- oder Standlupe, auch mit Beleuchtung, oder Brillengläser mit Lupenwirkung (Lupengläser)) bei einem Vergrößerungsbedarf > 1,5fach
- Aufwendungen für ein Fernrohrbrillensystem (z. B. nach Galilei, Kepler), einschl. Systemträger, wenn eine Fachärztin oder ein Facharzt für Augenheilkunde die Erforderlichkeit begründet.
- Aufwendungen für elektronisch vergrößernde Sehhilfen für die Nähe (mobiles oder nicht mobiles System) bei einem Vergrößerungsbedarf > 6fach,
- Aufwendungen für optisch vergrößernde Sehhilfen für die Ferne (Handfernrohr, sonstiges Monokular).

5. Therapeutische Sehhilfen

Aufwendungen für Speziallinsen und Brillengläser zur Behandlung einer Augenverletzung oder Augenerkrankung (therapeutische Sehhilfen) sind in nachfolgend aufgeführten Fällen beihilfefähig:

- 1. Brillenglas mit Lichtschutz mit einer 75%igen Transmission oder weniger bei
 - a) den Blendschutz herabsetzenden Substanzverlusten der Iris (z.B. Iriskolobom, Aniridie, traumatische Mydriasis, Iridodialys),
 - b) Albinismus.
- 2. Brillenglas mit UV-Kantenfilter (400nm) bei
 - a) Aphakie (Linsenlosigkeit),
 - b) Photochemotherapie (zur Absorption des langwelligen UVLichts),
 - c) als UV-Schutz nach Staroperation, wenn keine Intraokularlinse mit UV-Schutz implantiert wurde,
 - d) Iriskolobomen,
 - e) Albinismus.
- 3. Brillenglas mit Kantenfilter als Bandpassfilter (450nm) bei Blauzapfenmonochromasie
- 4. Brillenglas mit Kantenfilter (> 500 nm) als Langpassfilter zur Vermeidung der Stäbchenbleichung und zur Kontrastanhebung bei
 - a) angeborenem Fehlen oder angeborenem Mangel an Zapfen in der Netzhaut (Achromatopsie, inkomplette Achromatopsie)
 - b) dystropischen Netzhauterkrankungen (z. B. Zapfendystrophien, Zapfen-Stäbchen-Dystrophien, Stäbchen-Zapfendystrophien, Retinopathia pigmentosa, Chorioidemie),
 - c) Albinismus.
- 5. Horizontale Prismen in Gläsern ab 3 Prismendioptrien und Folien mit prismatischer Wirkung ab 3 Prismendioptrien (Gesamtkorrektur auf beiden Augen) bei
 - a) krankhafter Störung in der sensorischen und motorischen Zusammenarbeit der Augen, mit dem Ziel, Binokularsehen zu ermöglichen und die sensorische Zusammenarbeit der Augen zu verbessern, sowie
 - b) bei Augenmuskelparesen, mit dem Ziel Muskelkontrakturen zu beseitigen oder zu verringern. Bei vertikalen Prismen gelten die Voraussetzungen wie bei horizontalen Prismen mit der Ausnahme, dass der Grenzwert jeweils 1 Prismendioptrie beträgt.

Bei wechselnder Prismenstärke oder temporärem Einsatz (z. B. prä- oder postoperativ) sind nur Aufwendungen für Prismenfolien ohne Trägerglas beihilfefähig.

Ausgleichsprismen bei übergroßen Brillendurchmessern sowie Höhenausgleichsprismen bei Mehrstärkengläsern sind nicht beihilfefähig.

- 6. Okklusionsschalen und Okklusionslinsen bei dauerhaft therapeutisch nicht beeinflussbarer Doppelwahrnehmung.
- 7. Kunststoff-Bifokalgläser mit extra großem Nahteil zur Behebung des abkommodativen Schielens bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- 8. Okklusionspflaster, Okklusionsfolien und Okklusionskapseln als Amblyopietherapeutika.
- 9. Uhrglasverbände und konfektionierter Seitenschutz bei unvollständigem Lidschluss (z. B. infolge einer Gesichtslähmung) oder bei Zustand nach Keratoplastik, um das Austrocknen der Hornhaut zu vermeiden.
- 10. Irislinsen mit durchsichtigem optisch wirksamen Zentrum bei Blendschutz herabsetzenden Substanzverlusten der Iris - Regenbogenhaut (z. B. Iriskolobom, Aniridie, traumatische Mydriasis, Iridodialyse, Albinismus).
- 11. Verbandlinsen und Verbandsschalen bei oder nach
 - a) Hornhauterosionen, Hornhautepitheld,
 - b) Abrasio nach Operation,
 - c) Verätzung, Verbrennung,
 - d) Hornhautverletzung (perforierend oder lamellierend),
 - e) Keratoplastik,
 - f) Hornhautentzündungen, Hornhautulzerationen (z. B. Keratitis bullosa, Keratitis neuroparalytica, Keratitis e lagophthalmo, Keratitis filiformis), nicht aber nach nicht beihilfefähigen Eingriffen.
- 12. Kontaktlinsen als Medikamententräger zur kontinuierlichen Medikamentenzufuhr.
- 13. Kontaktlinsen - bei ausgeprägtem, fortgeschrittenen Keratokonus mit Keratokonus bedingten pathologischen Hornhautveränderungen und Hornhautradius < 7,0 mm zentral oder am Apex oder nach Keratoplastik.
- 14. Kunststoffgläser als Schutzgläser bei Erkrankungen an Epilepsie und/ oder an Spastiken - sofern erhebliche Sturzgefahr besteht- und/ oder funktionelle Einäugigen (bestkorrigierte Visus mindestens eines Auges von < 0,2).
Besteht bei vorstehend genannten Kunststoffgläsern zusätzlich die Notwendigkeit eines Refraktionsausgleiches, sind entsprechende Brillengläser zur Verbesserung der Sehschärfe verordnungsfähig.

6. Sportbrillen für Schulkinder

Müssen Schulkinder während des Schulsports eine Sportbrille tragen, sind Aufwendungen nach augenärztlicher Verordnung – einschließlich Handwerkleistung – in folgendem Umfang beihilfefähig:

- für Gläser im Rahmen der Höchstbeträge nach der Nummer 1 und der Nr. 2 für Kunststoff- und Leichtgläser (ohne dass die Indikationen vorliegen müssen),
- für die Brillenfassung bis zu 52,00 €.

7. Erneute Beschaffung von Sehhilfen

Kosten für die Ersatzbeschaffung von Sehhilfen sind bei dem in der Einführung genannten Personenkreis im Rahmen der Höchstbeträge beihilfefähig, wenn bei gleichbleibender Sehschärfe seit dem Kauf der bisherigen Sehhilfe drei Jahre - bei weichen Kontaktlinsen zwei Jahre - vergangen sind oder vor Ablauf dieses Zeitraums die erneute Beschaffung der Sehhilfe notwendig ist, weil

- sich die Refraktion geändert hat,
- die bisherige Sehhilfe verloren gegangen oder unbrauchbar geworden ist oder
- sich die Kopfform geändert hat.

8. Nicht beihilfefähige Aufwendungen

Die Aufwendungen für folgende Sehhilfe und Zubehör sind nicht beihilfefähig: Reservebrillen – außer beim berechtigten Tragen von Kontaktlinsen -, Bildschirmbrillen, Brillenfassungen einschließlich Reparaturkosten – außer bei Schulsportbrillen für Kinder -, Brillenversicherungen, Etais, Härtung, berufsbedingte Brillen, Reinigungsmittel für Brillen und Kontaktlinsen.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unserer Beihilfeabteilung – auch telefonisch – gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre NKVK